

Vereinbarung

zwischen der Eigentümerin,

Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden

und ihrer Kapitalgesellschaft, der

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden

Präambel

Die Stadt Norden erhebt nach der Gästebeitragssatzung in der aktuell gültigen Fassung entsprechende Beiträge.

Bei der Kalkulation des Gästebeitrages wird ein prozentualer Anteil der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der touristischen Einrichtungen durch Einheimische (pflichtiger Allgemeinanteil) ausgewiesen, der nicht umlagefähig ist.

Dieser prozentuale Anteil ist, solange keine konkreten Zahlen zur Unterscheidung einer Nutzung durch Gäste oder Einheimische vorliegen, für jede einzelne Einrichtung sorgfältig unter Einbezug aller vorhandenen Quellen zu schätzen.

Der freiwillige Allgemeinanteil (sog. „Gleichheitswidrige Befreiungen“ bzw. „Vorteilsunabhängige Befreiungs- und Ermäßigungsfälle“) ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Da die touristischen Einrichtungen hauptsächlich von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH finanziert werden, sind die Vorteile, die den Norderinnen und Nordern durch die Vorhaltung bzw. Nutzung der touristischen Einrichtungen entstehen, von der Stadt Norden an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH finanziell auszugleichen.

Die Vertragspartner vereinbaren in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich daher folgendes:

Der pflichtige Allgemeinanteil wird im Rahmen eines konzerninternen Finanzausgleichs als Vorteilsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH abgeführt.

Berechnung des Finanzausgleichs:

Grundlage für die Berechnung ist der Durchschnittswert der Ist-Zahlen der letzten vier abgerechneten Jahre (Beispiel: für 2018= 2012 bis 2015).

Von dem pflichtigen Allgemeinanteil werden die Erlöse aus Eintrittsgeldern von Einheimischen abgezogen. Diese werden, solange eine Ermittlung der exakten Zahlen noch nicht möglich ist, hilfsweise auf Basis des prozentualen pflichtigen Allgemeinanteils errechnet.

Ferner werden die Aufwendungen der Stadt für die touristischen Einrichtungen in Abzug gebracht.

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Die Ermittlung der Höhe des konzerninternen Finanzausgleichs wird für jedes Jahr neu durchgeführt.

Den Rechengang zur Ermittlung der Höhe des konzerninternen Finanzausgleichs verdeutlicht die anliegende Beispielberechnung für das Jahr 2018.

Der zu leistende Ausgleich wird nach rechtzeitiger Rechnungsstellung durch die WBN, erstmals am 15. Dezember 2018, in den Folgejahren jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform sowie eines Ratsbeschlusses.

Norden, _____

Stadt Norden

-Der Bürgermeister-

Norden, _____

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

Die Geschäftsführer